



Nr. 28/22 Freitag, 14. Oktober 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. Juli 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – hat am 21. Juli 2022 eine Änderung der Zweckverbandssatzung vom 10. Oktober 2013 (RABl Nr. 16 S. 166 ff) beschlossen.

Die aufsichtlich genehmigte Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 16 vom 27. September 2022 amtlich bekannt gemacht worden. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist die Stadt Kempten (Allgäu) gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Kempten (Allgäu), 12.10.2022
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Die Stadt Kempten (Allgäu) gibt folgende straßenrechtlichen Verfügungen bekannt:

Die Stadt Kempten (Allgäu) widmet mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG die nachfolgend unter 1 aufgeführten Straßen zu Ortsstraßen. Die Stadt Kempten (Allgäu) beabsichtigt gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG die unter 2 aufgeführten Teilstrecken abzustufen:

1. Abstufungen:

Elisabeth-Hörner-Weg

Flst.Nr.: 1035/4, Gemarkung Sankt Lorenz

Anfangspunkt: Straße „Am Petzenbühl“ (Fl.-Nr. 1032)

Endpunkt: Südostecke Grundstück Elisabeth-Hörner-Weg 25 (Fl.-Nr. 1035/11); tangiert im Verlauf u.a. Fl.-Nr. 1035/20 (Haus-Nr. 7), Fl.-Nr. 1035/16 (Haus-Nr. 15) und Fl.-Nr. 1035/13 (Haus-Nr. 21)

Länge: 245 m

Widmungsbeschränkung: Keine

Kurat-Offner-Weg

Flst.Nr.: 1035/30, Gemarkung Sankt Lorenz

Anfangspunkt: Straße „Elisabeth-Hörner-Weg“ (Fl.-Nr. 1035/4)

Endpunkt: Ostseite Grundstück Kurat-Offner-Weg 6 (Fl.-Nr. 1035/7)

Länge: 54 m

Widmungsbeschränkung: Keine

Rudolf-Geiss-Weg

Flst.Nr.: 1201/38, Gemarkung Sankt Lorenz

Anfangspunkt: Heiligkreuzer Straße (Fl.-Nr. 1220/01)

Endpunkt: Südliches Ende der Wendeplatte (Grundstücksende Fl.-Nr. 1201/38)

Länge: 220 m

Widmungsbeschränkung: Keine

2. Abstufungen:

Teilstück Ignaz-Kiechle-Straße

Flst.Nr.: 1965/2 (Teilstück), 1969/7, Gemarkung Kempten,

161/3 Gemarkung Sankt Mang

Anfangspunkt: Einmündung Anton-Fehr-Straße (Fl.-Nr. 1952/147)

Endpunkt: Nordrenze, Fl. Nr. 161/3

(südlicher Beginn der Straßenbrücke über die B 12)

Länge: 542 m

Widmungsbeschränkung: Keine

Teilstück Wettmannsberger Weg

Flst.Nr.: 1969/2 (Teilstück), Gemarkung Kempten

Anfangspunkt: „Ignaz-Kiechle Straße“ (Fl.-Nr. 1969/7)

Endpunkt: Südwestecke Grundstück Wettmannsberger Weg 30, Fl. Nr. 1968/6

Länge: 148 m

Widmungsbeschränkung: Keine

Gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG werden vorgenannte Abstufungsverfügungen angekündigt.

Die unter 1 aufgeführten Straßen sowie die unter 2 genannten Abschnitte der Ignaz-Kiechle-Straße und des Wettmannsberger Weges besitzen den Charakter von Ortsstraßen. Die vorgenannten Straßen sind daher gemäß Art. 46 Nr. 2 BayStrWG in die Straßenklasse der Ortsstraßen einzuordnen. Baulastträger für die Ortsstraßen ist gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG jeweils die Stadt Kempten (Allgäu).

Hinweis: Die Verfügungen können im Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu), Verwaltungsgebäude Kronenstr. 8, 5. Obergeschoss, Zimmer 504, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Ortsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b) Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister